

# Warum die Homo-Ehe?

Einige französische Bürgermeister erklären sich bereit, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Diese Geste zivilen Ungehorsams stellt ein ungeheures politisches Ereignis dar. Einerseits handelt es sich darum, einer der grundlegenden Diskriminierungen, deren die Opfer alleine ihrer sexuellen Orientierung sind, ein Ende zu setzen. Andererseits entspricht sie einer universellen Forderung: der Teilnahme eines oft als abgeschlossene Gruppe verrufenen Teil der Bevölkerung am allgemeinen Recht.

Die Ehe ist der Ursprung der Familie, er sanktioniert gesellschaftlich die Vereinigung zweier Personen aufgrund gegenseitiger Zuneigung und Solidarität. Die Verfassung, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die europäische Konvention definieren die Ehe als besonders geschütztes Grundrecht.

Die Forderung der Schwulen und Lesben stellt einen weiteren Schritt in der Demokratisierung der Institution der Ehe dar. Der Wunsch Zugang zur Ehe zu haben, darf nicht bloß als Wunsch der Normalisierung der Homosexualität oder bloße Imitation der Heterosexualität gesehen werden. Eine solche Kritik ist nichts als die Karikatur einer Forderung, die nichts weiter ist, als die Beachtung des Gleichheitsprinzips.

Der Kampf der Schwulen und Lesben reiht sich so in eine politische Bewegung ein, die diese begrenzte Gruppe bei weitem übersteigt und an der bereits viele andere Gruppen teilgenommen haben. Die Forderung der Ehe für Sklaven, das Ende des Eheverbots für Ungläubige, die Legalisierung gemischter oder interkonfessioneller Ehen, sowie die Gleichstellung der Frauen in der Ehe bezeugen diese Entwicklung. Alle diese Ausgestoßenen der Geschichte haben die Institution der Ehe geformt, indem sie sie immer genauer umrissen haben.

Die gegen die homosexuelle Ehe vorgebrachten Argumente befördern dieselben Ängste und Vorurteile, wie diejenigen, die in den Vereinigten Staaten zum Verbot der rassenverschiedenen Ehe benutzt wurden. Erst 1967 erklärte der Oberste Gerichtshof dieses Verbot als verfassungswidrig. 26 Jahre später urteilte der Oberste Gerichtshof von Hawaii in Sachen Baehr v. Levin, daß das Verbot des Rechtes auf Eheschließung für ein homosexuelles Paar eine willkürliche Diskriminierung darstelle. Vor kurzem haben sich die Gerichtshöfe von Ontario, Britisch Columbia, von Quebec sowie der Oberste Gerichtshof von Massachusetts gleichfalls zu Gunsten einer Ausdehnung auf gleichgeschlechtliche Paare ausgesprochen. In Europa haben zwei Länder, die Niederlande und Belgien, Gesetze zur Einführung der schwulen Ehe beschlossen und Schweden ist dabei in nahe Zukunft ein solches zu erlassen.

Die Verweigerung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare basiert auf einer monolithischen und fundamentalistischen Vorstellung, die dem Sakrament näher ist als dem Gesellschaftsvertrag. Juristisch bestehen keine Argumente, um ein solches Verbot zu begründen. Wenn man sich symbolisch oder religiös auf das Naturrecht beruft, geschieht dies auf die gleiche Weise, wie man es getan hat, um die Vereinigung Ungläubiger zu verurteilen, gemischte Ehen zu verbieten, oder die Unterordnung der Frau zu rechtfertigen.

Dabei haben im Laufe dieser Entwicklung verschiedenste bisher ausgeschlossene Personengruppen Zugang zum Sakrament, und nachdem dieses einmal säkularisiert

worden war, zur zivilen Ehe erhalten. Die Revolution, die das kirchliche Ehemonopol durchbrach, brachte einen radikalen Wandel: Die Ehe wurde ein Verwaltungsakt. Die Ehe hing fortan nicht mehr vom Kirchenrecht ab, sondern allein vom Zivilrecht. Die Einführung der Scheidung durch das Parlament, und 1804 im Code Civil bezeugt, beweist diesen revolutionären Wandel: Was eine religiöse Handlung war, wurde ein allein durch die staatliche Autorität bestätigter juristischer Akt. Genau dieser zivile Akt ist es, zu dem Schwule und Lesben, kraft Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz und der Universalität des Recht an sich, zugelassen werden müssen.

Das heißt natürlich nicht, daß alle Homosexuellen die Werte, die die Basis der Ehe bilden, teilen oder daß sie sich alle im Rahmen dieser Institution vereinigen wollen (eigentlich sollte man besser vom Recht auf Ehe als von Ehe sprechen). Es leide ja auch niemand aus dem Recht auf Eigentum eine Eigentumspflicht ab. Genauso wenig zwingt das Recht auf Ehe die Schwulen sich trauen zu lassen.

Man muß jedes Junktim zwischen Ehe und Nachkommenschaft als unbegründet ablehnen. Abgesehen davon, daß die Zeugung niemals Bedingung der Ehe war und auf unterschiedliche juristische Auffassungen verweist, schreibt man der Ehe eine der Sexualität zugeordneten Zeugungszweck zu, wenn man aus diesem eine Ehevoraussetzung macht. Auch hier entspringen die Vorbehalte weniger dem Recht als religiösem Denken. Wenn Johannes Paul II. oder der George W. Bush sich der homosexuellen Ehe widersetzen, geschieht dies, indem sie die Bestimmung einer geweihten Vereinigung zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Zeugung beschwören.

Jedoch ist es nicht, weil gleichgeschlechtliche Paare sich nicht auf biologischem Wege fortpflanzen können, daß sie auf Nachkommenschaft verzichten müßten: Nach allem sind Adoption und medizinisch gestützte Zeugungstechniken Mittel diesem Unvermögen egal welcher Paare abzuwehren.

Daniel Borillo, Jurist, Le Monde erschienen 2. Mai 2004